



Bern, 11. Juni 2021

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 11. Juni 2021 das EFD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **8. Oktober 2021**.

Das Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflege- und Unfallversicherung sieht im Wesentlichen Folgendes vor:

- 1. Der maximale Abzug für Ehepaare soll bei der direkten Bundessteuer von 3'500 auf 6'000 Franken und für die übrigen Steuerpflichtigen von 1'700 auf 3'000 Franken steigen.*
- 2. Der Abzug erhöht sich bei der direkten Bundessteuer von bisher 700 auf 1'200 Franken je Kind oder unterstützungsbedürftige Person.*
- 3. Der Abzug soll auf die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die nicht-obligatorische Unfallversicherung begrenzt werden. Die heutige – in vielen Fällen nur noch theoretisch bestehende – Möglichkeit, neben diesen Prämien auch noch die Prämien für die überobligatorische Krankenpflegeversicherung und die Lebensversicherungen sowie die Zinsen auf Sparkapitalien abziehen zu können, soll gestrichen werden.*
- 4. Da Steuerpflichtige ohne Beiträge an die Säulen 1, 2 und 3a keine höheren Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung entrichten müssen, soll der bisherige erhöhte Abzug für diese Kategorie von Steuerpflichtigen gestrichen werden. Die Betroffenen können trotz dieser Streichung neu höhere Abzüge als bisher geltend machen.*



5. Die Neuregelung soll auch für die kantonalen Steuern gelten, wobei die Festsetzung der Betragshöhe weiterhin dem kantonalen Recht überlassen wird.
6. Die Massnahmen führen bei der direkten Bundessteuer zu geschätzten Mindereinnahmen von rund 290 Millionen Franken pro Jahr¹. Davon entfallen rund 230 Millionen Franken auf den Bund und rund 60 Millionen Franken auf die Kantone.

Wir laden Sie ein, zu den Vernehmlassungsunterlagen Stellung zu nehmen.

Das Vernehmlassungsverfahren wird elektronisch durchgeführt. Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse:

<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen möglichst elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version **auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Wir bitten Sie, im Hinblick auf allfällige Rückfragen die bei Ihnen zuständigen Kontaktpersonen und deren Koordinaten anzugeben.

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Frau Simone Bischoff (Tel. 058 462 73 69) und Frau Brigitte Behnisch (Tel. 058 462 74 77) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Ueli Maurer

¹ Statistikbasis 2017, hochgerechnet auf den Sollertrag 2021 von 12,4 Mrd. Franken